

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 109 (2017)

Artikel: Zwischenzeit 1798-1814 : der Kanton Schwyz im Strudel europäischer und eidgenössischer Politik
Autor: Kessler, Valentin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-727396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischenzeit 1798–1814: der Kanton Schwyz im Strudel europäischer und eidgenössischer Politik

Valentin Kessler

Der nachfolgende Beitrag¹ beleuchtet die Jahre von 1798 bis 1814 und stellt die Entwicklungen auf dem Gebiet des heutigen Kantons Schwyz im Kontext der eidgenössischen und europäischen Geschichte exemplarisch dar. Unter dem Einfluss von Frankreich kam das Land mit staatsrechtlichen Ideen der Französischen Revolution in Kontakt, und verkrustete Strukturen wurden (zwischenzeitlich) aufgebrochen.

Die Schweiz war in diesen Jahren geprägt von inneren politischen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der alten Ordnung und Befürwortern einer neuen, insbesondere auf den Ideen von Freiheit und Gleichheit beruhenden staatlichen Organisation. Es war aber auch eine Zeit, in der die Schweiz und ihre Bevölkerung unter fremden Armeen zu leiden hatten und insbesondere von Frankreich ausgebeutet wurden. Als Napoleons Stern unterging, drehte sich das Rad der Geschichte wieder rückwärts.

Die Französische Revolution brach mit dem Ancien Régime radikal und stiess gleichzeitig einen gesellschaftlichen Wandel in vielen Teilen Europas an. Auf vernunftrechtlichen Ideen basierend, verbreitete sich revolutionäres Gedankengut über die Grenzen Frankreichs hinaus und löste auch auf dem Gebiet der Alten Eidgenossenschaft Unruhepotenziale bei Befürwortern wie Gegnern der Vorgänge in Frankreich aus. Die (neutralen) Orte der Eidgenossenschaft blieben im Ersten Koalitionskrieg (1792–1797) von kriegerischen Ereignissen noch weitgehend verschont.²

Nachdem der junge französische General Napoleon Bonaparte 1795 die linksrheinischen Gebiete Deutschlands erobert hatte und kurz darauf auch Nord- und Mittelitalien unter die Herrschaft Frankreichs zwang, wurde das Gebiet der Alten Eidgenossenschaft zur Pufferzone zwischen dem revolutionären Frankreich einerseits und all jenen Staaten,



Abb. 1: «Die Erweckung des Schweizlers». Allegorie von Lorenz Ludwig Midart (1733–1800) auf die Helvetische Revolution 1798. Die Freiheitsfigur in den Farben der französischen Trikolore überreicht dem erschöpften Schweizer den Säbel sowie einen Hut mit den Farben der Helvetischen Republik.

die weiterhin die alte absolutistische Ordnung repräsentierten, andererseits.³

Frankreich sah im eidgenössischen Territorium einen eigentlichen Interessensraum. Durch die Alpenpässe nach Norditalien und als Aufmarschgebiet gegen Österreich war das Gebiet militärstrategisch interessant und aufgrund der gefüllten Staatskassen der eidgenössischen Orte Bern, Zürich und Luzern für das beinahe bankrotte Frankreich geradezu

¹ Dieser Artikel basiert auf dem Vortrag «Am Gängelband Frankreichs», den der Autor am 25. Januar 2014 vor der Adelrich-Gesellschaft in Pfäffikon gehalten hat.

² Vorsteher, 1789, S. 126; Reinhardt, Geschichte, S. 82–83; Reinhardt, Die Geschichte, S. 303.

³ Reinhardt, Geschichte, S. 83.

verlockend. Wenig überraschend beschloss das Direktorium in Paris zu Beginn des Jahres 1798 die «Revolutionierung» der Alten Eidgenossenschaft, welche militärisch eingenommen und zur Schwesterrepublik Frankreichs gemacht werden sollte. Anfangs März 1798 waren die Waadt und Bern von französischen Truppen besetzt. «Die kantonalen Armeen waren derart desorganisiert, dass kein wirksamer Widerstand möglich war.»⁴

Die Orte der Innerschweiz leisteten dennoch – unter starkem kirchlichem Einfluss – erbitterten Widerstand gegen die Invasoren.⁵

Alte Eidgenossenschaft

Die Alte Eidgenossenschaft war ein loses Geflecht von vollberechtigten Ständen, minderberechtigten Zugewandten Orten und teilweise gemeinsam verwalteten Gemeinen Herrschaften.

Das ganze Gebilde beruhte auf einer Fülle von einzelnen Verträgen, deren älteste bis ins Spätmittelalter zurückgingen. Die einzelnen Bündnisse waren ursprünglich nicht aufgrund einer bewussten Planung, sondern vielmehr wegen konkreten politischen oder militärischen Begebenheiten geschlossen worden.

Dennoch begann sich im Laufe der Zeit ein festes Gefüge zu entwickeln, das auch aussenpolitisch Allianzen mit europäischen Mächten einging. Gemeinsame Geschäfte wurden von Gesandten der eidgenössischen Orte an der Tagsatzung beraten. Sie war das zentrale Organ der Alten Eidgenossenschaft und als Treffpunkt der politischen Eliten ein wichtiger Ort des gegenseitigen Austauschs.

Allerdings hatte die Tagsatzung auch ihre Schwächen: Da die Gesandten strikte an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden waren und Tagsatzungsentscheide in der Regel einstimmig gefasst werden mussten, erwies sie sich als ausserordentlich schwerfälliges Instrument.⁶

Vielleicht nicht zuletzt dank ihrem lockerem Gefüge und dem minimalen gemeinsamen Nenner durchstand die Eidgenossenschaft selbst grösste innere Auseinandersetzungen (wie zum Beispiel die konfessionelle Spaltung) und konnte sich bis 1798 in einem Europa der Zentralstaaten behaupten.⁷

Zentralisierter Einheitsstaat mit Widerständen

Militärische Kapitulation und politischer Umbau

Der Einmarsch der französischen Truppen brachte das Ende der Alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798. Mit der Helvetischen Republik wurden die bisher losen Strukturen durch einen zentralisierten Einheitsstaat ersetzt, was einer grundlegenden Änderung der bisherigen Verhältnisse gleichkam.⁸ Von nun gab es keine personen-, standes- oder ortsgebundenen Vorrechte mehr. Die bestehenden politischen und geografischen Grenzen wurden weitestgehend aufgehoben und das Gebiet der Eidgenossenschaft in 19 gleichgestellte, ähnlich grosse Kantone eingeteilt, die nur noch die Funktion von Verwaltungseinheiten ohne eigene Kompetenzen hatten. Zu den Schöpfungen der Helvetik gehörten beispielsweise die Kantone Linth⁹ und Waldstätten^{10, 11}.

Der politische Umbau brachte auch die «altgefrayten» Leute des Landes Schwyz um ihre Vorrechte und ökonomischen Privilegien. Es überrascht daher wenig, dass insbesondere sie sich gegen die Neuerungen zur Wehr setzten und für den bewaffneten Widerstand eintraten.¹²

⁴ De Capitani, Geschichte der Schweiz und der Schweizer, S. 513.

⁵ Reinhardt, Schweiz, S. 83. Vgl. hierzu auch Vogel, Helvetische Republik, S. 14: «In der religiösen Ausschliesslichkeit des Gemeindelebens deckten sich die kirchlichen und politischen Strukturen ebenso wie die Vorstellungen von kirchlicher und politischer Autonomie. So konnten die Angriffe der helvetischen Revolution auf die staatliche Verfassung dieser Kantone als Angriffe auf die Religion interpretiert werden.»

⁶ Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht, S. 13; Michel, Eidgenossenschaft, S. 120–121; Würgler, Eidgenossenschaft, S. 114–121.

⁷ STASZ, Amtsakten, 42.03.01.

⁸ Bundi, Graubünden, S. 302.

⁹ Der Kanton Linth wurde gebildet aus dem Land Glarus, der Stadt Rapperswil mit Untertanengebiet, den ehemaligen Landvogteien Rheintal (Gebiet südlich des Hirschensprungs mit Rüthi und Lienz), Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Uznach, dem oberen Toggenburg (Gebiet östlich der Linie Hemberg-Hummelwald) sowie aus March und Höfe. (Vgl. Bischof, Kanton Linth, S. 873; Glaus, Kanton Linth.)

¹⁰ Der Kanton Waldstätten wurde gebildet aus dem Land Uri (mit Ursern), Schwyz (ohne March und Höfe, mit Gersau), Obwalden, Nidwalden (mit Engelberg) sowie Zug. (Morosoli, Waldstätten, S. 187.)

¹¹ Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht, S. 13–14.

¹² Meyerhans, Schwyz, S. 12; Michel, Ausblick, S. 218.



Abb. 2: «Alt-Schweizer Kampf am Schindelleggi», um 1800. In der Bildmitte erkennt man das Schlachtgeschehen mit dem aufsteigenden Rauch.



Abb. 3: «Alois von Reding nimmt Abschied von seinem Vater», Ölgemälde von August Weckesser (1821–1899) aus dem Jahr 1872. Alois von Reding war auf Wunsch des Vaters aus Spanien heimgekehrt und übernahm das Kommando im Kampf gegen die französischen Truppen.

Nach einem missglückten militärischen Befreiungsschlag der antihelvetischen Stände anfangs März 1798 marschierten die Franzosen Ende April 1798 auf verschiedenen Angriffsachsen¹³ in Richtung Herd des Widerstandes – Schwyz – los. Bei Schindellegi leisteten die Schwyzer bereits erbitterten Widerstand; der Schwyzer Landeshauptmann Alois von Reding musste die Kräfte schliesslich zurückbeordern und auf einer Verteidigungslinie bei Rothenthurm konzentrieren, wodurch das Kloster und Dorf Einsiedeln preisgegeben werden mussten. Einsiedeln wurde am 3. Mai von französischen Truppen besetzt. Das Kloster wurde verwüstet und geplündert. Ende Mai wurde die Gnadenkapelle zerstört, wodurch die Wallfahrt unterbunden werden sollte. Der Abt sowie ein Grossteil der Konventualen waren rechtzeitig geflüchtet. Ebenso wurde das Gnadenbild rechtzeitig durch eine Kopie ersetzt. Die Stiftsgüter wurden konfisziert und das Kloster Mitte September für aufgehoben erklärt.¹⁴

In einem denkwürdigen Gefecht konnte Alois von Reding am 2. Mai bei Rothenthurm eine französische Brigade in die Flucht schlagen. Erschöpft und ohne Aussichten auf weiteren Erfolg musste Schwyz zwei Tage später, am 4. Mai 1798, dennoch die Kapitulation annehmen.¹⁵

Nach der dieser «ehrvollen» Kapitulation, drei Monate später, lehnte sich in Nidwalden erneut ein Volksheer gegen französische Truppen auf. Am 9. September 1798 verloren dabei über 400 Personen auf Nidwaldner Seite, darunter 102 Frauen und 25 Kinder, ihr Leben. Brandschatzungen, Plünderungen und Vergewaltigungen begleiteten das Massaker der französischen Verbände.¹⁶

Mit der Helvetik hielten politische Reformen Einzug. Die bisherigen Mitspracherechte im Rahmen einer Landsgemeinde wurden beispielsweise durch ein neues Repräsentativsystem weitgehend eliminiert. «Direktorium, Senat und Grosser Rat entschieden in Aarau, später in Luzern und Bern, was der Regierungsstatthalter auf Kantons-, der Unterstatthalter auf Distrikts- und der Agent auf Munizipalitäts-, das heisst auf Gemeindeebene, durchzusetzen hatten.»¹⁷ Als aufgezwungenes Gebilde, das keinerlei «Kontinuitätsbrücken» in die Vergangenheit aufwies, sollte dem Konstrukt trotz aller staatsrechtlichen Neuerungen (zum Beispiel Rechtsgleichheit, Gewaltenteilungsprinzip, Freiheitsrechte, Prinzip der Volkssouveränität, allgemeine Schulpflicht, Aufhebung der Grundlasten) keine allzu lange Zukunft beschieden sein. Zu gering war die Verankerung in der Bevölkerung. Es kam hinzu, dass die Schweiz im Zweiten Koalitionskrieg zu einem Hauptkriegsschauplatz fremder Mächte wurde.¹⁸

Zweiter Koalitions- und «Hirthemlikrieg»

Als Frankreich nach Ausbruch des Zweiten Koalitionskrieges im Frühjahr 1799 Grossbritannien, Russland und Österreich gegenüberstand, glaubten viele Schwyzer, dass das Ende des ungeliebten helvetischen Regimes nahen würde. Am 28. April brach in Schwyz ein Aufstand gegen die französischen Besatzer los. Die Aufständischen widersetzten sich (durch eine bevorstehende Zwangsaushebung aufgebracht) den Anweisungen der Behörden und zettelten einen Aufruhr an, der gegen hundert Tote und die Vertreibung der französischen Besatzung aus Schwyz mit sich brachte.

Allerdings waren die erhofften österreichischen Truppen noch zu fern. Dieser als «Hirthemlikrieg» in die Geschichte eingegangene Konflikt fand sein rasches Ende angesichts der auf Schwyz zumarschierenden französischen Armee unter General Soult, die gegen 12 000 Mann umfasste. Die 2000 schlecht bewaffneten Schwyzer, angeführt durch zwei Soldaten, konnten von der Aussichtslosigkeit ihrer Lage schliesslich überzeugt werden und legten ihre Waffen nieder. Die französischen Repressionen nahmen in der Folgezeit zu.¹⁹

Im Gebiet des heutigen Kantons Schwyz dauerte das Kriegselend im weiteren Verlauf des Jahres 1799 an: Ende Mai stiessen kaiserliche Truppen via Pragelpass ins Muotatal vor und verdrängten die Franzosen aus dem Schwyzer Talkessel. Letztere konnten sich jedoch auf der Linie Gersau–Lauerz–Steinen–Rossberg halten. Für kurze Zeit verschwanden in Schwyz somit auch die helvetischen Behörden, und die alte Ordnung hielt wieder Einzug.

¹³ Zu den Gefechten entlang der beiden Seiten des Zürichsees vgl. Glaus, Kanton Linth, S. 25–26.

¹⁴ Meyerhans, Archiv, S. 108; Meyerhans, Schwyz, S. 11; Glaus, Kanton Linth, S. 26; Bamert, Haus, S. 186–187; KdM SZ III.I NA, S. 332. Vgl. auch den Beitrag von Beat Glaus in diesem Band.

¹⁵ Michel, Rothenthurm, S. 133–135; Horat, Stand, S. 47–48; Meyerhans, Schwyz, S. 8–9; Engelberts, Widerstand, S. 19–25.

¹⁶ Reinhardt, Geschichte, S. 83; Reinhardt, Die Geschichte, S. 318–320; Odermatt, Staatswesen, S. 133–134.

¹⁷ Meyerhans, Schwyz, S. 12–13; Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 157–158.

¹⁸ Maissen, Geschichte, S. 167; Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht, S. 14; Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 159–160.

¹⁹ Wiget, Haudegen, S. 139; Horat, Stand, S. 49.

Im August 1799 erfolgte jedoch bereits der französische Gegenangriff, bei dem die «Kaiserlichen» wieder über den Prager zurückgedrängt wurden. Für die Einheimischen war die Anwesenheit der fremden Truppen ein permanentes Übel. Nachdem die Schwyzer Bevölkerung bereits die «Kaiserlichen» ertragen musste, die den französischen Soldaten offenbar in nichts nachstanden, hatte sie nach deren Verreibung zusätzlich die Plünderungen und Verheerungen der «rachedurstigen» Franzosen zu gewärtigen.

In Ausserschwyz war insbesondere die March Ende September 1799 von kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen kaiserlichen Truppen und Franzosen betroffen. Und zur gleichen Zeit trafen im Muotatal die Soldaten des legendären Generals Suworow auf französische Einheiten und lieferten sich blutige Schlachten.²⁰ Die Menschen auf dem Gebiet des heutigen Kantons Schwyz waren nach dem Kriegsjahr 1799 aufgrund der permanenten Kriegshandlungen, der Plünderungen, der zerstörten Landwirtschaft und der Soldateska am Ende ihrer Kräfte.²¹

Aber auch über die Grenzen der Kantone Waldstätten und Linth hinaus sah es nicht viel besser aus. «Es fehlte der Helvetischen Republik fast an allem, um einen modernen Nationalstaat zu installieren: an wirtschaftlicher Prosperität, an finanziellen Ressourcen für die neu übernommenen Aufgaben und den Unterhalt der französischen Besatzungstruppen, an klaren politischen Konzepten einer einigermaßen homogenen, führungserfahrenen Elite, an der Partizipation und am Rückhalt der Massen, an aussenpolitischer Ruhe. Im französischen Schlepptau, als Schauplatz des Zweiten Koalitionskrieges, verarmte das Land infolge Plünderungen und Verwüstungen durch französische und österreichische Truppen.»²²

²⁰ Wiget, Haudegen, S. 139–140; Wiget, Geschichte, S. 145–146; Horat, Stand, S. 48.

²¹ Meyerhans, Schwyz, S. 13.

²² Maissen, Blutauffrischung, S. 71.

²³ Vgl. hierzu insbesondere Maissen, Napoleon, S. 26–49.

²⁴ Reinhardt, Die Geschichte, S. 320. Siehe auch den Beitrag von Beat Glaus zu Gefangenen auf der Festung Aarburg in diesem Band.

²⁵ Reinhardt, Geschichte, S. 89; Maissen, Geschichte, S. 169; Maissen, Blutauffrischung, S. 71; Fankhauser, Föderalisten, S. 591; Wiget, Haudegen, S. 141.

²⁶ Fankhauser, Schweiz, S. 119–120.

Helvetische Republik zwischen Unitariern und Föderalisten

In der Zwischenzeit hatte auch in Frankreich selber ein grundlegender Machtwechsel stattgefunden. Ein Putsch brachte im November 1799 den 30-jährigen General Napoleon Bonaparte an die Spitze der Republik, die immer mehr die Züge einer Militärdiktatur annahm. Den Lauf der Geschehnisse in der Schweiz würde fortan er bestimmen.²³ Zunächst traf Bonaparte auf eine in zwei Lager gesplante helvetische Republik. Auf der einen Seite standen die Unitarier, die den helvetischen Einheitsstaat befürworteten, auf der anderen Seite die Föderalisten, welche die weitgehende kantonale Selbstverwaltung restituieren wollten.²⁴

Die gegensätzlichen Auffassungen führten zu einem erbitterten politischen Seilziehen der beiden Lager und wiederholt zu Aufständen, bei denen die eine oder andere Partei die Oberhand gewann. Um dieser instabilen Lage Herr zu werden, erliess Napoleon im Mai 1801 eine nach seiner Residenz von Malmaison genannte Verfassungsskizze – wohl eine Konstitution im Sinne der Föderalisten, die aber auch einen in zentralstaatlicher Hinsicht gemässigten und haltbaren Kompromiss darstellte.²⁵

Die Verfassung von Malmaison stiess in beiden politischen Lagern jedoch auf Ablehnung. Als die helvetische Tagsatzung, die das Grundgesetz formell gutheissen sollte, Abänderungen in unitarischem Sinn vornahm, ergriffen die Föderalisten Ende Oktober 1801 mit einem Staatsstreich, der den Schwyzer Helden von Rothenthurm, Alois von Reding, als Landammann an die Spitze der Republik brachte, die Macht. Seine politische Unerfahrenheit, der Widerstand gegen die von Frankreich geforderte Abtretung des Wallis, die Anknüpfung von Beziehungen mit Preussen und Österreich, aber auch die Modifikation des Grundgesetzes kosteten von Reding die Gunst des französischen Gebieters. Am 17. April 1802 gewannen die Unitarier in einem weiteren Aufstand die Regierungsgewalt zurück und setzten eine Versammlung einflussreicher Persönlichkeiten ein, welche die Verfassung von Malmaison erneut überarbeitete. Nach der ersten in der Schweiz durchgeführten Volksabstimmung, bei der die Nichtstimmenden als Befürworter gezählt wurden, galt diese Verfassung am 2. Juli als angenommen.²⁶

Das stete Hin- und Her zwischen Unitariern und Föderalisten mündete Ende Juli 1802 in einen Bürgerkrieg, der unmittelbar nach dem von Napoleon angeordneten Abzug seiner militärischen Verbände aus der Schweiz losbrach. Vordergründig wollte Napoleon mit seiner Massnahme der



Abb. 4: Fahne der Helvetischen Republik. Schwyzer Truppen eroberten diese Fahne im Stecklikrieg 1802 im Gefecht bei Faoug. Sie ist heute im Bundesbriefmuseum in Schwyz ausgestellt.

schweizerischen Unabhängigkeit Respekt zollen, doch bereits Zeitgenossen werteten den Truppenabzug als listige Tat des Korsen, die dadurch vollends schwächelnde Eidgenossenschaft unter sein Joch zu zwingen.²⁷

Kaum waren die Franzosen weg, erhoben sich in der Ost- und der Zentralschweiz die Föderalisten. An Landsgemeinden kündeten die drei Waldstätte dem Helvetischen Einheitsstaat die Gefolgschaft auf, kurz darauf taten es ihnen Zürich, Glarus, Appenzell und Graubünden gleich. Die Kantonsregierungen etablierten sich wieder weitgehend und formierten sich in alter Form als eidgenössische Tagsatzung in Schwyz. Und auch militärisch preschten die «Altgesinnten» vor: Föderalistische Verbände zogen in Richtung Bern und nötigten die helvetische Regierung zur Flucht nach Lausanne. Mit dem Gefecht bei Faoug (Pfauen) besiegelten die Föderalisten ihren Aufstand.

Napoleons «Vermittlung»

Proklamation von Saint-Cloud und «Consulta» in Paris

Nun bestand für Frankreich die Gefahr, dass sich die Tagsatzung in Schwyz hilfessuchend an seine Feinde wenden würde. Diese Entwicklungen in der Schweiz gaben dem ersten Konsul den Beweggrund zum erneuten Eingreifen. In der Proklamation von Saint-Cloud vom 30. September 1802 hielt er in einer kurzen Rückschau den Eidgenossen jedoch zunächst noch ihre politische Unreife vor:²⁸

«Bewohner Helvetiens, Ihr bietet seit 2 Jahren ein betrübendes Schauspiel dar! Entgegengesetzte Fraktionen haben sich, eine nach der anderen, der Gewalt bemächtigt, sie haben ihre vorübergehende Herrschaft mit partheyischen Systemen bezeichnet, welche Beweise ihrer Untauglichkeit und Schwäche waren. [...] Eure Regierung wünschte, dass man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, die in Helvetien waren. Die französische Regierung ergriff diesen Anlass gerne, um Eure Unabhängigkeit zu ehren; allein bald nachher haben sich Euere Partheyen mit neuer Wuth in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden.

Ihr habt Euch drei Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn man Euch länger Euch selbst überlässt, so werdet Ihr Euch noch drey Jahre morden, und Euch eben so wenig verstehen. Eure Geschichte beweist auch, dass Eure inneren Kriege nie anders, als durch die wirksame Dazwischenkunft von Frankreich sich endigen konnten.

Es ist wahr, ich hatte den Entschluss gefasst, mich nicht mehr in Eure Angelegenheiten zu mischen. Ich sah immer Eure Regierungen mich um Rath fragen, und ihn nicht befolgen, und einigemal meinen Namen nach ihren Interessen und Leidenschaften missbrauchen.

Allein ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben beim Unglück, dessen Raub Ihr seid; ich komme über meinen Entschluss zurück: Ich will der Vermittler Eures Streites sein, und meine Vermittlung wird wirksam sein, wie es der grossen Völker, in deren Name ich rede, würdig ist. [...]»²⁹

²⁷ Maissen, Blutauffrischung, S. 71.

²⁸ Horat, Stand, S. 50; Reinhardt, Die Geschichte, S. 329–330; Maissen, Blutauffrischung, S. 71; Fankhauser, Schweiz, S. 120; Reinhardt, Schweiz, S. 89.

²⁹ Quellenbuch, S. 484–485.



Abb. 5: «Chacun son tour». Die Karikatur von 1802 zeigt den Unitarier (in den Farben der Helvetik) und den Föderalisten sich gegenseitig die lange Nase machend. Zu guter Letzt macht Napoleon, der die Oberhand über die beiden Streithähne übernommen hat, den beiden die lange Nase.

Französische Verbände besetzten hierauf am 21. Oktober 1802 abermals die Eidgenossenschaft, die Tagsatzung in Schwyz wurde aufgelöst und die politischen Verantwortungsträger, darunter Alois von Reding und Ludwig Auf der Maur aus Schwyz, wanderten für die Dauer des Winters 1802/1803 in die Aarburg ins Gefängnis.³⁰

³⁰ Maissen, Blutauffrischung, S. 71. Siehe den Beitrag von Beat Glaus zu Gefangenen auf der Festung Aarburg in diesem Band.

³¹ Meyerhans, Schwyz, S. 26.

³² Zu Karl Zay vgl. insbesondere Auf der Maur, Zay.

Die innere Zersplitterung der Schweizer vor Augen geführt, war es offensichtlich, dass dem Versuch, in der Eidgenossenschaft eine weitgehend zentralistische Staatsverwaltung zu installieren, keine Zukunft beschieden sein konnte.³¹ Napoleon war gewillt, der Schweiz eine föderalistische Staatsordnung zu geben und berief eine Delegation von 63 Vertretern der Schweiz (45 Unitarier und 18 Föderalisten) im Dezember 1802 nach Paris. Nach anfänglicher Weigerung entschied die Schwyzer Landsgemeinde, Karl Zay³² als Vertreter an die Verhandlungen nach Paris zu entsenden.



Abb. 6: Das Original der Mediationsakte liegt heute im Bundesarchiv in Bern. «PF» steht für «Peuple Français» und darf wohl als diplomatische Umschreibung für die Abhängigkeit der Schweiz von Frankreich in den Jahren 1803–1813 verstanden werden.

Die «Consulta» verhandelte dort bis im Februar 1803 über eine neues Grundgesetz, die nach dem «Vermittler» (auf Französisch *Médiateur*) Napoleon benannte Mediationsakte.³³

Mediationsakte

Am 19. Februar 1803 versammelte Napoleon die ganze «Consulta» in den Tuileries und gab den Deputierten seine Entscheide sowohl über die Gesamtverfassung als auch über die kantonalen Verfassungen bekannt.³⁴ Mit der Mediationsakte³⁵, welche Napoleon den eidgenössischen Deputierten überreichte, entstand ein Staatenbund aus 19 souveränen Kantonen, deren einzelne Verfassungen in den ersten 19 Kapiteln des Verfassungswerks abgebildet waren. Erst im 20. Kapitel wurde die Bundesverfassung niedergeschrieben. Dieser Aufbau unterstreicht die Bedeutung des föderalistischen Staatssystems respektive die geringe Bedeutung der Bundesgewalt, deren Kompetenzen sich auf die Aussenpolitik sowie die innere und äussere Sicherheit reduzierten. Die helvetischen Institutionen wurden wieder durch die Tagsatzung ersetzt, die vom Landammann der Schweiz geleitet wurde. Wohl föderalistisch ausgerichtet, brachte das neue Verfassungskonstrukt für die altgesinnten Eliten die Rückkehr zu alten Regierungsstrukturen in gemässiger Form. Die Verfechter eines Zentralstaates ihrerseits waren ebenfalls in den Räten vertreten, in den alten Kantonen in der Minderheit, in den Mediationskantonen als Trägerschicht. «Mit der Restauration des Staatenbundes und der Beseitigung der unversöhnlichen Parteiengegensätze erreichte Bonaparte die erhoffte Stabilisierung der innenpolitischen Verhältnisse der Schweiz, was wiederum die aussenpolitische Sicherheit Frankreichs erhöhte.»³⁶

Verfassung des Kantons Schwyz

In Kapitel 11 der Mediationsakte wurde die Verfassung des Kantons Schwyz niedergeschrieben – sie umfasste gerade mal sechs Artikel, war weniger ausgearbeitet und undeutlicher als diejenigen der meisten anderen Kantone. Nach der Auflösung der Kantone Waldstätte und Linth entstand der Kanton Schwyz wieder im fast alten Umfang.

Im ersten Artikel wurde das Kantonsgebiet festgelegt. Nebst den Orten des Landes Schwyz umfasste das Kantonsgebiet Gersau, Küsnacht, Einsiedeln, die Höfe, die March und das ehemals äbtische Gebiet Reichenburg. Die

Einwohner des vereinigten Kantons hatten die gleichen Rechte. Der Hauptort war Schwyz, die katholische Religion wurde als Konfession festgelegt. Die Landgemeinde wurde als oberste Gewalt definiert. Sie sollte jedoch nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen (Art. 2). Art. 3 umschrieb die Befugnisse der Landgemeinde und Art. 4 die Staatsorganisation (Räte, Landesämter, Gerichte und Verwaltung). Der fünfte Artikel legte den Primat der Bundesakte fest. Und schliesslich fixierte der sechste und letzte Artikel die Wahl einer Kommission von 13 Mitgliedern, die einen Entwurf zur inneren Organisation (verwaltende und richterliche Behörden in den Bezirken und Anteil der Bezirksvertreter in den Kantonsbehörden) auszuarbeiten hatte. Bei diesem Entwurf handelte es sich um das so genannte «Dreizehner-Parere». Am 2. August 1803 genehmigte die eidgenössische Tagsatzung die Ergebnisse dieser Dreizehner-Kommission. Im Jahr darauf erschien basierend auf der Mediationsverfassung und dem Dreizehner-Parere erstmals der «Entwurf der inneren und vollständigen Verfassung für den Kanton Schwyz». Hierin wurde detailliert die Staatsorganisation mit Gebietseinteilung, Religion, Kantonsbehörden, Kantonsgerichten, Amtsdauer, Organisation der Bezirksbehörden und -gerichten, Bürgerrechten, Tagungsrythmus und so weiter festgelegt.³⁷ Erstmals für breite Bevölkerungskreise (bei Benziger und Eberle in Einsiedeln) gedruckt, erschien eine Verfassung und damit ein offener Zugang zu Rechtsgrundlagen und Erläuterungen zur staatlichen Organisation.³⁸

³³ Bundi, Graubünden, S. 303.

³⁴ Bundi, Graubünden, S. 305.

³⁵ Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 161–164; Fankhauser, Mediationsakte, S. 410–411.

³⁶ Fankhauser, Schweiz, S. 122; Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 161; Hermann, Angst, S. 376.

³⁷ Michel, Skizzen, S. 22–24.

³⁸ Michel, Skizzen, S. 27.



Abb. 7: Theodor von Reding (stehend, in grüner Uniform) nimmt zusammen mit General Castanos (in weisser Uniform) die Kapitulation des französischen Generals Dupont entgegen.

Bezirk Schwyz: «Rechtsnachfolger» des Standes Schwyz

Nach der Helvetik kamen insbesondere in den 13 alten Orten vielfach die alten Führungskräfte wieder ans Ruder. Alte Verhaltensmuster brachen wieder auf, in Schwyz etwa die bekannte Diskrepanz zwischen dem Land gegenüber den ehemaligen angehörigen Landschaften, insbesondere der March.³⁹

³⁹ Michel, Skizzen, S. 24–25.

⁴⁰ Horat, Stand, S. 51.

⁴¹ Mit der Mediationsakte war die Möglichkeit wieder gegeben, dass auch das Kloster Einsiedeln seine Besitztümer in der Schweiz wieder zurück erlangte. Dank dem Einfluss von Landammann Alois von Reding kam schon am 18. November 1801 ein Amnestiegesetz zustande, das erlaubte, dass die Mönche in das Kloster Einsiedeln zurückkehren konnten. Im Januar 1802 traf schliesslich auch der Abt wieder im Kloster ein. Am 8. März 1804 schlossen der Kanton Schwyz und das Kloster eine Vereinbarung, nach der das Kloster dem Schutz des Kantons unterstellt wurde, Vgl. hierzu KdM SZ III.I NA, S. 332; Meyerhans, Archiv, S. 108; Beitrag von Beat Glaus zur helvetischen Kloster- und Kirchenpolitik in Einsiedeln in diesem Band.

⁴² Frei, Mediation, S. 853; Wiget, Porträt, S. 147; Reinhardt, Die Geschichte, S. 333; Meyerhans, Schwyz, S. 27.

«Trotz der rechtlichen Gleichstellung aller Landleute und der Verteilung der Kantonsratsmandate nach dem Bevölkerungsverhältnis beanspruchte der Bezirk Schwyz den Salzfonds, das Schloss Grynau und weitere Liegenschaften wie die Sustgebäude sowie das Rathaus, Archiv und Zeughaus in Schwyz. Die anderen Bezirke fügten sich nach Protesten der Vorgehensweise des Bezirks Schwyz, der damit deutlich machte, dass er sich als Rechtsnachfolger des Standes Schwyz verstand.»⁴⁰

Über die Minderbehandlung der neuen Bezirke hinaus gab es auch eine sehr reservierte Haltung gegenüber dem Einfluss kantonsfremder Elemente. Dies geschah in Schwyz insbesondere vor dem Hintergrund der Reinerhaltung der katholischen Religion, die wieder Staatsreligion wurde.⁴¹ Diese Politik der Abschottung war in katholischen Kantonen, aber auch in Bern oder Basel zu beobachten, wo der «Grundsatz der Konfessionseinheit für alle Aktivbürger» wieder galt. Im religiösen Bereich schienen hier die Ideen der Französischen Revolution keinerlei Bewegung bewirkt zu haben. Wer dem katholischen Glauben abschwor oder eine Andersgläubige ehelichte, dem drohte der Verlust der politischen Rechte. Als die eidgenössische Tagsatzung diesem Vorgehen den Riegel schieben wollte, weigerten sich Unterwalden und Schwyz, diesen Beschluss der Tagsatzung anzuerkennen.⁴²

1803–1813: Schweiz als Satellitenstaat Frankreichs

Militär ...

Die Schweiz war in den zehn Jahren nach der Helvetik ein Satellitenstaat Frankreichs, politisch wie militärisch. Geradezu folgerichtig musste sie im September 1803 mit Frankreich eine Militärkapitulation und Defensivallianz abschliessen.⁴³ Aufgrund der Kapitulation sollten vier Regimenter zu je 4000 Mann freiwillig für französische Dienste angeworben werden. 1806 bestimmte Napoleon, dass die Schweiz verpflichtet sei, ihm die 16000 Soldaten zu stellen. Nur mit Mühe und Not erbrachten die eidgenössischen Rekrutierungsmassnahmen ein Aufgebot von 13000 Mann zusammen. In Schwyz wie in anderen Kantonen wurden insbesondere verurteilte Delinquenten in den französischen Kriegsdienst geschickt.⁴⁴ Fortan kämpften viele Schweizer auf europäischen Schlachtfeldern für Frankreich.

Allerdings war dies nicht ausschliesslich der Fall: In der Schlacht von Bailen (Spanien) vom 19. Juli 1808 trafen Schweizer Landsleute auf beiden Kriegsseiten aufeinander.⁴⁵ Nachdem zwei Schweizer Regimenter unter französischer Fahne sich in dieser Schlacht anfänglich wacker geschlagen haben sollen, liefen sie grossmehrheitlich auf die spanische Seite über. Die siegreiche erste Division der andalusischen Armee wurde ebenfalls von einem Schwyzer angeführt, von General Theodor von Reding (1755–1809), einem Bruder von Alois von Reding. Mit dieser Schlacht kam der Nimbus der Unbesiegbarkeit Napoleons ins Wanken.⁴⁶

1812 verlangte eine erneute Militärkapitulation die Stellung von 12000 Schweizern. Der Russlandfeldzug war zu diesem Zeitpunkt bereits in Vorbereitung, ein Feldzug, von dem bekanntlich nur ein Bruchteil der Grande Armée heimkehren sollte.⁴⁷

... und Wirtschaft

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht befand sich die Schweiz unter dem Einfluss Frankreichs. Durch Massnahmen wie protektionistische Zölle für französische Textilwaren oder das Verbot von Schweizer Warentransporten durch Frankreich geriet die hiesige Wirtschaft unter Druck. Gerade Heimarbeiter trafen diese Eingriffe Frankreichs einerseits stark; vielen wurde die Existenzgrundlage entzogen. Auch die Einfuhr von Rohmaterialien wurde im Rahmen von Napoleons Wirtschaftskrieg gegen England durch die 1806

verhängte Kontinentalsperre stark erschwert. Andererseits schützte die Sperre die einheimische Wirtschaft aber auch vor der (billigen) britischen Konkurrenz. So ergab sich für Schweizer Textilunternehmer die «Gelegenheit für ertragreiche Investitionen, so dass in der östlichen Schweiz ab 1808 in wenigen Jahren gut achtzig mechanische Baumwollspinnereien eröffnet wurden und grosse Gewinne tätigten».⁴⁸

Im Kanton Schwyz stellte sich allerdings kein bedeutender industrieller Aufschwung ein. Einzig etwa die Gersauer Seidenindustrie, welche die Revolutionsjahre verhältnismässig gut überstanden hatte, bildete die Ausnahme. Weiterhin bedeutsam blieb hingegen die landwirtschaftliche Produktion mit Viehzucht, Käseproduktion und Obstanbau. Breite Bevölkerungsteile waren von der Landwirtschaft abhängig. In den Höfen wurde zusätzlich Weinbau betrieben, ebenfalls in den Höfen sowie in der March wurden diverse Steinbrüche ausgebeutet, in Bäch stand eine Papiermühle, Ziegeleien und Mühlen gab es ebenfalls im ganzen Kantonsgebiet.⁴⁹

Politik und Soziales

Auch wenn die Schweiz in den Jahren nach dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft ein eigentlicher Vasallenstaat Frankreichs war, scheint der Lauf der Geschichte nach 1803 bis 1813 sich nicht als nationale Schmach im Bewusstsein der Menschen eingepägt zu haben. Mit der Mediationsakte hatte Napoleon den Wirren der Helvetik ein Ende bereitet und der Souveränität der Kantone wieder Nachachtung verschafft. Gleichzeitig wurden aber nicht alle Zustände des Ancien Régimes reanimiert. So wurden die Untertanenverhältnisse beispielsweise nicht wieder hergestellt, was die neuen Kantone vor den Bestrebungen der einstigen Herren schützte, die das Rad der Geschichte vollends zurückzudrehen versuchten.

⁴³ Bundi, Graubünden, S. 309; Frei, Mediation, S. 858–859.

⁴⁴ Frei, Mediation, S. 859; Reinhard, Die Geschichte, S. 334; Meyerhans, Schwyz, S. 27.

⁴⁵ Reinhardt, Die Schweiz, S. 335.

⁴⁶ Wiget, Haudegen, S. 162.

⁴⁷ Reinhardt, Die Schweiz, S. 335.

⁴⁸ Maissen, Schweiz, S. 173; Reinhardt, Die Geschichte, S. 336.

⁴⁹ Meyerhans, Schwyz, S. 28.

«Insgesamt und besonders im Vergleich zur Helvetik besicherte die Mediation also ein friedliches Jahrzehnt im Schatten der französischen Hegemonialmacht. Die Verfassung ermöglichte neu Konkordate zwischen Kantonen, eine Voraussetzung beispielsweise für die aufwändige Linthkorrektur, die Hans Conrad Escher von der Linth ab 1807 leitete.»⁵⁰

Das soziale Erbe der schwierigen Vorjahre war hingegen nicht einfach wettzumachen. Die Armut forderte auch weiterhin ihren Tribut unter den Schwyzerinnen und Schwyzern. 1811 stellte der Rat fest, dass «seit einiger Zeit in unserem Lande Sünde und Laster, Frevel und Vergehungen aller auf eine höchst traurige Weise überhandnehmen, ein grosser unerlaubter Wucher, schamlose Sitten, frecher Muthwille, Religionsverachtung, böse Beschädigung des Nächsten, schädliche Betrügereien und ein höchst ausgelassenes und ärgerliches Leben, mehr als jemals, im Schwunge gehen.»⁵¹

Ein zusätzlicher Schicksalsschlag im Kanton Schwyz war im Jahr 1806 der Goldauer Bergsturz, der innert Minuten das Goldauer Tal verschüttete und über 450 Menschen tötete. Dutzende Überlebende mussten trotz grosser in- und ausländischer Hilfe ihre Heimat im Bergsturzgebiet verlassen.⁵²

Restauration vorhelvetischer Zustände

Mediationsakte ausser Kraft

Die Mediationsverfassung blieb so lange in Kraft, wie deren Spiritus Rector seine Macht in Europa und in Frankreich aufrechterhalten konnte.⁵³ Die Völkerschlacht bei Leipzig stellte für die Herrschaft Bonapartes eine erste Zäsur dar. Rund zwei Monate später, am 29. Dezember 1813, setzten bereits zehn Kantone die Mediationsakte ausser Kraft. Insbesondere die Alten Orte wollten die vorhelvetischen Zustände wieder einführen und die einstigen Untertanengebiete sich wieder unterordnen.⁵⁴ Mit dem Ausscheiden Bonapartes sollte sich die Schweizerische Eidgenossenschaft zudem erneut schwierigen Herausforderungen gegenüber sehen. Zu

⁵⁰ Maissen, Schweiz, S. 173.

⁵¹ GS 1803/1832, S. 94–96; Suter, Staatsgeschichte, S. 71.

⁵² Meyerhans, Schwyz, S. 29.

⁵³ Bundi, Graubünden, S. 309.

⁵⁴ Michel, Skizzen, S. 29.



Abb. 8: Der Goldauer Bergsturz von 1806 war für den Kanton Schwyz nach den andauernden Kriegszügen und Besetzungen der Vorjahre ein weiterer schwerer Schlag.



Abb. 9: Der «Beschützer Napoleon» droht den österreichischen Adler auf den Schweizer loszulassen, der sich unter der Mediationsakte versteckt. Aquarell von David Hess (1770–1843) aus dem Jahr 1813.

lose war das eidgenössische Gemenge, dessen Stabilität ohne den «allmächtigen Kaiser» in Frage gestellt war. Gab es überhaupt ein Interesse, mitten in Europa eine föderale Republik zu erhalten?⁵⁵

Vorhelvetische Zustände ersehnten sich nach wie vor die alten Gardien in Schwyz. Hier erklärten die Abgeordneten des Landes respektive die Vertreter des Bezirks Schwyz im Kantonsrat am 19. Januar 1814 die Bestimmungen der Mediationsverfassung für ungültig und der wieder bestellte Landrat, der (wie vor 1798) nur noch aus Altschwyzern bestand, sich zur neuen provisorischen Regierung. Die Kantonsratsmitglieder der «äusseren Bezirke» wurden heimgeschickt. Während sich Gersau am 2. Februar 1814 zur «unabhängigen Republik» erklärte,⁵⁶ sollten die Leute der March, von Einsiedeln, Wollerau, Pfäffikon und Küsnacht wie vor 1798 in einem Untertanenverhältnis zu Schwyz stehen. Den ehemaligen Schwyzer Beisassen wurden die politischen Rechte entzogen.⁵⁷

Widerstand von aussen und innen

Dieser Putsch fand allerdings nicht ausnahmslosen Beifall im Land Schwyz. Beispielsweise Alois von Reding und weitere besonnene Kräfte missbilligten das Vorgehen. Aufgrund von Interventionen seitens der österreichischen und russischen Gesandten wurde sodann auf eine Landsgemeinde (ausschliesslich bestehend aus Landleuten des Landes Schwyz) verzichtet, welche dieses Vorpreschen hätte absegnen sollen. Ein «Kommissional-Gutachten», das Vorschläge für die Ausgestaltung der politischen Ordnung machte, wurde Ende Februar von der Landsgemeinde genehmigt. Gemäss diesem Gutachten, verfasst von einem Ausschuss des Schwyzer Landrates, durften auch inskünftig die Angehörigen aus den restlichen Bezirken an der Landsgemeinde teilnehmen. Es sollte aber wieder die altständische Verfassung des Landes Schwyz von 1719 zur Anwendung gelangen. Zudem beschloss die Landsgemeinde, an der zu einer grossen Mehrheit Leute aus dem Land Schwyz anwesend waren, dass der künftige Landrat aus 60 Vertretern des Landes und lediglich 21 Abgeordneten aus den restlichen Bezirken gebildet werden sollte. Die äusseren Bezirke waren verständlicherweise nicht gewillt, dieses Missverhältnis zu akzeptieren und entsandten ihre Vertreter nach Einsiedeln, wo man sich zur obersten Behörde der äusseren Bezirke konstituierte. Für fünf Monate spalteten sie sich von Schwyz ab. Nachdem der Druck der ausländischen Mächte, aber auch der eidgenössischen Tagsetzung gegen das unkontrollierte politische Schauspiel in

Schwyz zunahm, vereinigten sich im Sommer 1814 die Bezirke wieder.⁵⁸

Schwyz Grundvertrag von 1814

Vorgängig erging der Auftrag an den Landrat, eine Verfassung zu entwerfen, die der Landsgemeinde vorgelegt werden musste. In diesem «Grundvertrag» vom 13. Mai 1814 wurden die politische Organisation sowie die Verhältnisse zwischen den äusseren Bezirken und dem Bezirk Schwyz geregelt und von allen Bezirken schliesslich akzeptiert. In Kraft trat die Übereinkunft am 16. Juni 1814. Trotz der Zustimmung fiel der aus elf Paragraphen bestehende Grundvertrag für die äusseren Bezirke erneut nachteilig aus: Schwyz bestellte im Landrat von nun an zwei Drittel der Sitze, die äusseren Bezirke ein Drittel. Zudem wurden die Aussenbeziehungen, das Tagesgeschäft, die Verwaltungsangelegenheiten und die Korrespondenzführung dem «Wochenrat» aufgetragen, der ausnahmslos aus Altschwyzern bestand. Ganz anders sah das Verhältnis bei der finanziellen Lastenverteilung aus. Hier wurde auf das Bevölkerungsverhältnis geachtet und die fiskalischen Bürden mehrheitlich den äusseren Bezirken auferlegt.⁵⁹

«Fehlende Beharrlichkeit, mangelnde politische Erfahrung, zu viele Eigeninteressen sowie fehlende finanzielle Ressourcen nötigten die äusseren Bezirke, den Grundvertrag in der unvorteilhaften Form anzunehmen und Altschwyz das politische Ruder wieder zu übergeben. Man gab sich mit der Möglichkeit zur Teilnahme an der jährlichen Kantonslandsgemeinde in Ibach zufrieden und stellte selbstgenügsam fest, dass einige wirtschaftliche Freiheiten durchaus in Bezirkskompetenz verblieben seien.»⁶⁰ Zudem setzten die äusseren Bezirke ihre Hoffnungen in den Beschluss, dass eine Landrats-Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung bestellt werde. Dieser Ausschuss trat allerdings nie zusammen – erneute Schwierigkeiten zwischen dem Land und den äusseren Bezirken waren für die kommenden Jahrzehnte damit vorprogrammiert.

⁵⁵ Reinhardt, Schweiz, S. 336; Suter, Staatsgeschichte, S. 71.

⁵⁶ Horat, 1817, S. 64; Horat, Stand, S. 51; Müller, Gersau, S. 92–93. Siehe auch den Artikel von Albert Müller in diesem Band.

⁵⁷ Michel, Skizzen, S. 29.

⁵⁸ Michel, Skizzen, S. 30; Meyerhans, Schwyz, S. 37–38.

⁵⁹ Michel, Skizzen, S. 30–31. Siehe auch den Beitrag von Erwin Horat zum Übergang des Kantons Schwyz von der Mediation in die Restauration in diesem Band.

⁶⁰ Michel, Skizzen, S. 32–33.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, Aktsakten, 42.03.01

Bundesbriefmuseum, Akten Dauerausstellung 1999–2013.

Gedruckte Quellen

GS 1803/1832

Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, hg. von Martin Kothing, Einsiedeln 1860.

Mediationsakte

[Bonaparte], Acte de médiation. Deutsche Übersetzung der Mediationsakte vom 19. Februar 1803, hg. von Kanton Aargau, Bern 1978.

Quellenbuch

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe, bearb. von Wilhelm Oechsl, Zürich 1918.

Literatur

Auf der Maur, Zay

Auf der Maur Jürg, Karl Zay. Ein Landarzt macht politische Karriere. Biografische Aspekte zum Verfasser des Goldauer Schuttbuches, in: Zay Karl, Goldau und seine Gegend. Wie sie war und was sie geworden, Zürich 1807 (Neuaufgabe: Goldau 2016), Vorwort.

Bamert, Haus

Bamert Markus, Das Haus der Madonna. Die Einsiedler Gnadenkapelle: Ursprung, Geschichte und Schenkungen, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 108/2016, S. 179–193.

Bischof, Kanton Linth

Bischof Franz Xaver, Linth (Kanton), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 7, Basel 2008, S. 873.

Bundi, Graubünden

Bundi Martin, Die Entstehung des Kantons Graubünden. Die Mediationsakte und ihre Verhandlungen: Zur Bedeutung der Zeit um 1803 für die bündnerische Staatsentwicklung, in: Bündner Monatsblatt. Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur, 2003, Heft 4, S. 301–320.

De Capitani, Beharren

De Capitani François, Beharren und Umsturz (1648–1815), in: Im Hof Ulrich et al., Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Basel 1986, S. 447–525.

Engelberts, Widerstand

Engelberts Derck, Widerstand gegen die Helvetik 1798, hg. von Hans Rudolf Fuhrer, Au ZH 1998 (Militärsgeschichte zum Anfassen, Heft 8a).

Fankhauser, Föderalisten

Fankhauser Andreas, Föderalisten, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Basel 2005, S. 591.

Fankhauser, Mediationsakte

Fankhauser Andreas, Mediationsakte, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 8, Basel 2009, S. 410–411.

Fankhauser, Schweiz

Fankhauser Andreas, Die Schweiz der Mediationszeit (1803–1813). Ein Sonderfall im napoleonischen Europa?, in: Die Schweiz unter der Mediationsakte in Napoleons Europa (1803–1814), hg. von Mario Turchetti, Fribourg 2005 (Religion – Politik – Gesellschaft in der Schweiz, Bd. 36), S. 115–129.

Frei, Mediation

Frei Daniel, Mediation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 841–869.

Glaus, Kanton Linth

Glaus Beat, Der Kanton Linth der Helvetik, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 2005.

Häfelin/Haller, Bundesstaatsrecht

Häfelin Ulrich/Haller Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 2001.

Herrmann, Angst

Herrmann Irène, Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848), in: Silvia Arletta et al., Die Geschichte der Schweiz, hg. von Georg Kreis, Basel 2014, S. 371–421.

Horat, 1817

Horat Erwin, 1817: Das Ende der altfryen Republik Gersau, in: Horat Erwin et al., «Streit und Staat». Geschichte der politischen Unruhen im Kanton Schwyz, Wollerau 2007 (Schwyzer Hefte, Bd. 90), S. 62–66.

Horat, Stand

Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 45–65.

KdM SZ III.I NA

Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe, Bd. III.I: Der Bezirk Einsiedeln. Das Benediktinerkloster Einsiedeln, von Werner Oechslin/Anja Buschow Oechslin, Bern 2003 (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Bd. 100).

Maissen, Blutauffrischung

Maissen Thomas, Blutauffrischung für die Eidgenossenschaft. Die Ausbildung der Territorialstruktur von 1803, in: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 38, 15./16.2.2003, S. 71.

Maissen, Geschichte

Maissen Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.

Maissen, Napoleon

Maissen Thomas, Napoleon – Erfinder der modernen Schweiz, in: NZZ Geschichte, 2015, Nr. 1, S. 25–49.

Meyerhans, Archiv

Meyerhans Andreas, Das konfiszierte Archiv, in: Von guten Taten und goldenen Bullen. Geschichten aus Archiv und Musikbibliothek des Klosters Einsiedeln, hg. von Andreas Kränzle et al., Einsiedeln 2012, S. 108.

Meyerhans, Schwyz

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Einsiedeln 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).

- Michel, Ausblick
 Michel Annina, Ausblick, in: Horat Erwin et al., Bundesbriefmuseum Schwyz, Freienbach 2014, S. 217–226.
- Michel, Eidgenossenschaft
 Michel Annina, Die Eidgenossenschaft, in: Horat Erwin et al., Bundesbriefmuseum Schwyz, Freienbach 2014, S. 109–128.
- Michel, Rothenthurm
 Michel Kaspar, Rothenthurm im Fokus der Geschichte – «Ehrenhafter Untergang» im Hochmoor, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 100/2008, S. 132–135.
- Michel, Skizzen
 Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Lachen 2008.
- Morosoli, Waldstätten
 Morosoli Renato, Waldstätten, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 13, Basel 2014, S. 187.
- Müller, Gersau
 Müller Albert, Gersau. Unikum in der Schweizer Geschichte, Baden 2013.
- Odermatt, Staatswesen
 Odermatt Katharina, Der lange Weg zum modernen Staatswesen, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1, hg. von Kanton Nidwalden, Stans 2014, S. 127–140.
- Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte
 Pahud de Mortanges René, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007.
- Reinhardt, Die Geschichte
 Reinhardt Volker, Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute, München 2011.
- Reinhardt, Geschichte
 Reinhardt Volker, Geschichte der Schweiz, München 2006.
- Suter, Staatsgeschichte
 Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 67–117.
- Vogel, Helvetische Republik
 Vogel Lukas, Die Helvetische Republik. Tells zerstrittene Erben, in: Damals. Das aktuelle Magazin für Geschichte und Kultur, 30/1998, Heft 9, S. 12–19.
- Vorsteher, 1789
 Vorsteher Dieter, 1789–1815, in: Deutsche Geschichte in Bildern und Zeugnissen, hg. von Hans Ottomeyer/Hans-Jörg Czech, Berlin 2009, S. 126–140.
- Wiget, Geschichte
 Wiget Josef, Geschichte eines Kantons, in: Fumasoli Max et al., Schwyz. Portrait eines Kantons, hg. von Niklaus Flüeler, Schwyz 1991, S. 91–161.
- Wiget, Haudegen
 Wiget Josef, Von Haudegen und Staatsmännern. Geschichte und Geschichten der Schwyzer Familie Reding ab der Schmiedgass, Schwyz 2007.
- Würgler, Eidgenossenschaft
 Würgler Andreas, Eidgenossenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 4, Basel 2005, S. 114–121.